



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4670/2021

Schwaz, den 02.12.2021

Betreff: Innsbrucker Straße 40 und Innsbrucker Straße 42 – Herstellung eines Wasseranschlusses und eines Stromanschlusses – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neuraüter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße 40 + 42 durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 09.12.2021 bis 10.12.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Innsbrucker Straße wird zwischen dem Margreitner Platz und der Bushaltestelle ENI-Tankstelle für den Individualverkehr und öffentlichen Verkehr für die Durchführung der Grabungsarbeiten gesperrt. Im Kreuzungsbereich Margreitner Platz ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Innsbrucker Straße Haus Nr. 40 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
2. Die bestehenden Einbahnregelungen in der Innsbrucker Straße zwischen dem Margreitner Platz und der ENI-Tankstelle und in der Gilmstraße von der Innsbrucker Straße bis zum Haus Riccabona (Gilmstraße 38) ist durch das Abdunkeln der Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ und „Einbahnstraße“ befristet aufzuheben. Im Bereich des Margreitner Platzes ist das Verkehrszeichen „Achtung Gegenverkehr“ gem. § 50 Ziff. 14 StVO 1960 aufzustellen.
3. Die Grabungsarbeiten haben derartig durchgeführt zu werden, dass die Befahrung der Hofgasse bestmöglich ist, d.h., dass an einem Arbeitstag die Grabungsarbeiten für die Wasserleitung und erst am zweiten Tag, nach Verschließen dieses Grabens, mit den Grabungsarbeiten für die Stromzuleitung begonnen werden soll. Jedenfalls sind die Arbeiten mit einer Asphaltierung am Ende des zweiten Arbeitstages abzuschließen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-

fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz